GSD Gesellschaft für Shiatsu in Deutschland

Zur rechtlichen Situation der Ausübung von Shiatsu in Deutschland

Wir haben ein Rechtsgutachten und eine rechtsgutachterliche Stellungnahme (von Prof. Rohlfing, Göttingen bzw. von Prof. Quaas, Stuttgart) zu der Frage erstellen lassen, ob das Praktizieren von Shiatsu Ausüben der Heilkunde im Sinne von § 1 Abs. 2 Heilpraktiker Gesetz ist. Das Gutachten und die gutachterliche Stellungnahme können über die Geschäftsstelle per E-Mail bestellt werden.

Prof. Quaas und Dr. Sieben fassen ihre gutachterliche Stellungnahme wie folgt zusammen:
1) Die Ausübung von Shiatsu ist keine Ausübung der Heilkunde im Sinne von § 1 Abs. 2 HeilPrG.

2) Maßgeblich ist hierfür, dass durch die Anwendung von Shiatsu weder unmittelbare noch mittelbare Gesundheitsgefahren für die Klienten bestehen.

3) Die Entscheidungen des VG Oldenburg (1995) und des OVG Lüneburg (1996) beziehen sich auf die Ausübung von „Shiatsu-Akupressur“. Shiatsu und Akupressur sind jedoch nach Ziel, Art und Methode nicht vergleichbar. Die Entscheidungen betreffen daher einen anderen Sachverhalt und enthalten nicht die Aussage, dass die Anwendung von Shiatsu Ausübung von Heilkunde im Sinne von § 1 Abs. 2 HeilPrG ist.

Shiatsu ist also aus der Sicht dieser Juristen keine Heilmethode (im Sinne des HPG), weil seine Ausübung keine Gesundheitsgefährdung darstellt – und daher nach Ziel, Art und Methode nach allgemeiner Auffassung keiner ärztlichen Fachkenntnisse bedarf. Dafür spricht auch unsere eigene langjährige Erfahrung. Ärztliche Berichte über Komplikationen im Rahmen von Shiatsu-Behandlungen sind eben so wenig bekannt wie Mitteilungen über Patientenbeschwerden.

Auch aus Sicht eines erfahrenen Shiatsu-Praktikers werden zur Ausübung von Shiatsu keine medizinischen Fachkenntnisse benötigt. Wilfried Rappenecker, Arzt für Allgemeinmedizin, hat 25 Jahre Erfahrung mit Shiatsu; er sagt: „Shiatsu ist in seiner Wirkung grundsätzlich gutartig, es löst keine gefährlichen körperlichen oder seelischen Reaktionen aus. Aus diesem Grunde gibt es für Shiatsu auch keine Kontraindikationen.“

Wenn Shiatsu also keine unmittelbare Gesundheitsgefährdung darstellt, könnte dennoch eine mittelbare Gefährdung deshalb bestehen, weil Klienten eine gebotene ärztliche Behandlung nicht durchführen lassen.

GESELLSCHAFT FÜR SHIATSU IN DEUTSCHLAND E.V. Eimsbütteler Str. 53-55, 22769 Hamburg
Tel. (0 40) 85 50 67 36, Fax (0 40) 85 50 67 37 www.shiatsu-gsd.de / info@shiatsu-gsd.de
Stand: 10/07

Um diesen Vorwurf wirksam ausschließen zu können, haben wir in Zusammenarbeit mit Rechtsanwalt Dr. Jürgens, Göttingen, ein Informationsblatt für Shiatsu-PraktikerInnen in der Gesundheitsförderungspraxis erarbeitet. Es ist als Kopiervorlage gedacht. Wir empfehlen, diese Behandlungsvereinbarung in der Praxis zu nutzen – sie deutlich sichtbar auszulegen und von jeder KlientIn unterschreiben zu lassen. Die wesentliche Aussage ist: Als Shiatsu-PraktikerIn will und kann ich eine ÄrztIn oder HeilpraktkerIn nicht ersetzen – mein Shiatsu ist keine Alternative zu einer medizinisch notwendigen Behandlung.

Mit dieser Aussage stellen wir unmissverständlich klar, dass Shiatsu kein medizinisches, sondern ein eigenständiges System ist. Krankheiten werden im Shiatsu weder diagnostiziert noch behandelt. Die Einschätzung der energetischen Bewegung eines Menschen geschieht nicht nach den Regeln der Medizin. Shiatsu ist bestimmt vom Prinzip des Nicht-Tuns, von Achtsamkeit und Respekt. „Es ist nicht invasiv, nicht verletzend, niemals grenzüberschreitend."

Abschließend möchte ich noch darauf hinweisen, dass auch die Beamten der Gesundheitsämter in den vergangenen 15 Jahren sich in fast allen Fällen davon überzeugt haben, dass das so ist, dass Shiatsu keine Heilmethode ist und zur Förderung der Gesundheit ohne Heilerlaubnis praktiziert werden darf.

Von Bruno Endrich, Mitglied des Vorstands - Ressort Recht

aus Shiatsu Journal 48, Jhrg. 15, Frühjahr 07 entnommen